

Wahlordnung

für den Senioren- und Inklusionsbeirat in Rosbach v.d.Höhe

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreter/innen der Senioren und Seniorinnen im Senioren- und Inklusionsbeirat gemäß § 3 Abs. 6 der Senioren- und Inklusionsbeiratssatzung der Stadt Rosbach v.d.Höhe.

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl zum Senioren- und Inklusionsbeirat gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenvertreter/innen zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung.
- (2) Die Wahl findet ausschließlich als Versammlungswahl statt.
- (3) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 3

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Seniorinnen und Senioren, die

- am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- mit Hauptwohnsitz in Rosbach v.d.Höhe gemeldet sind und
- nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4

Wahlzeit/Wahltag

- (1) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre; sie beginnt jeweils am 1. Januar.
- (2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Senioren- und Inklusionsbeirats statt.

- (3) Der Wahltermin wird in Abstimmung mit dem Senioren- und Inklusionsbeirat festgesetzt.

§ 5

Wahlorganisation und Wahlleitung

- (1) Die Organisation und die Durchführung der Versammlungswahl liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Rosbach v.d.Höhe.
- (2) Der Magistrat bestimmt den jeweiligen Versammlungswahlleiter.

§ 6

Einladung zur Wahlversammlung

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe lädt durch öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Senioren- und Inklusionsbeirats ein. Persönliche Benachrichtigungen erfolgen nicht.

§ 5

Wahlunterlagen

- (1) Vor Einlass in die Versammlung machen die Wahlberechtigten Ihre Wahlberechtigung glaubhaft. Hierzu genügt grundsätzlich die Vorlage des Personalausweises.
- (2) Im Gegenzug wird eine Berechtigungskarte zur Stimmabgabe ausgegeben.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich beim Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe bis drei Tage vor dem jeweiligen Wahltag oder bis spätestens 15 Minuten nach Eröffnung der Versammlungswahl beim Versammlungswahlleiter eingereicht werden.
- (3) Die Kandidatenbenennung muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine Einverständniserklärung des/der Kandidaten/in mit Ort, Datum und Unterschrift.

§ 7

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in der Verantwortung des Versammlungswahlleiters hergestellt.
- (2) Die Bewerber/innen sind auf dem Stimmzettel unter Angabe von Familienname, Vorname und Ortsteil in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie vorgeschlagen wurden.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, wie viele Wahlvorschläge angekreuzt werden dürfen.

§ 8

Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Der Versammlungswahlleiter gibt den Zeitpunkt bekannt, ab dem keine weiteren Kandidatenvorschläge mehr angenommen werden.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 9

Wahlvorgang/Stimmenausählung

- (1) Die beim Einlass ausgegebenen Berechtigungskarten werden gegen Stimmzettel ausgetauscht.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Die Stimmen werden geheim abgegeben.
- (3) Die Wähler/innen kennzeichnen die von ihnen gewählten Bewerber/innen durch Ankreuzen. Es dürfen nicht mehr Bewerber/innen angekreuzt werden, als Seniorenbeiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurne geworfen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Der Versammlungswahlleiter erfragt bei den Kandidatin/en die Annahme der Wahl.
- (7) Die Stimmenauszähler/innen werden in der Versammlung durch den Versammlungswahlleiter bestimmt.
- (8) Wahlberechtigte, die nach Beginn des Wahlvorgangs (Stimmabgabe) erscheinen, werden nicht mehr zur Wahl zugelassen.

§ 10

Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Wahl und besondere Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Nach Vorlage des Wahlergebnisses gibt der Versammlungswahlleiter das Ergebnis in der Versammlung bekannt. Darüber hinaus wird das Wahlergebnis in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rosbach, den 06.10.2017

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe


Thomas Alber
(Bürgermeister)

